

ÜBER VORURTEILE UND INKOMPETENZ

Ansichten eines ehemaligen Steuerfahnders nach 30 Jahren Dienstefahrung.

Voller Wehmut denkt man an die Zeiten zurück, in denen der Finanzbeamte noch ein Partner; ein hilfreiches Gegenüber des Steuerbürgers verkörperte. Der nicht nur mit vorhandener Sach- und Rechtskompetenz und über elementares, fundiertes Fachwissen verfügte, sondern auch, weil eben „auch nur ein Mensch ist“ oder gerade deshalb, weil er ein Mensch ist, sich auch wie ein solcher verhielt. Wie angenehm waren die Zeiten, wo man als Steuerpflichtiger in den Amtsstuben bei „seinem“ Sachbearbeiter Platz nehmen durfte - ohne gleich etwas zu argwöhnen oder Schlimmes zu befürchten -, man einen netten, freundlichen Hinweis erhielt über die evtl. nicht korrekt, vollständig ausgefüllte Steuererklärung oder USt- Voranmeldung, und der Finanzbeamte sogar behilflich war beim Ausfüllen, Ergänzen oder sogar hierzu Erklärungen abgab.

Keiner redete da gleich von einem Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung, einem tatsächlichen, hinreichenden oder sogar dringenden Tatverdacht im strafrechtlichen Sinne. Man wurde nicht gleich in die Schublade der steuerlich Unehrlchen oder gar der schwer Kriminellen gepackt, der von den steuerlich Ehrlichen aussortiert werden musste. Auch traf es damals noch zu, dass die „Amtssprache Deutsch“ war, während man heutzutage eher dazu neigt, mit unterschiedlicher Sprache, aneinander vorbei zu reden und diese häufig sogar bewusst zur Erzeugung von Missverständnissen anwendet.

Nein, wir reden hier nicht von der Kaiserzeit, von Zeiten des alten Berlins um 1920, vom Hauptmann von Köpenick oder vom königlichen bayerischen Amtsgericht. Es ist die Zeit des 20. Jahrhunderts gemeint, die 70er und 80er- Jahre, in denen auch ich noch „mit Herz und Seele“ Finanzbeamter war.

In den letzten 15 Jahren hat sich viel verändert. Es ist ein völlig neuer Menschenschlag an Finanzbeamten herangewachsen, der heute die Amtsstuben seinen Arbeitsplatz wohl eher als ein Kampffeld empfindet. Dies drückt sich nicht nur in Art und Form des Umgangs mit den Steuerbürgern aus, dem man grundsätzlich unterstellt, er sei steuerunehrlich und wolle den Staat wirtschaftlichen Schaden zufügen.

Wir befinden uns im offenen Grabenkrieg zwischen Steuerpflichtigem und Finanzbehörde!

Eine Schlacht, bei der häufig derjenige gewinnt, der die stärksten Waffen, aber nicht die stärksten Argumente hat. Das Instrumentarium der Finanzverwaltung ist nahezu vollständig. In kollegialer und kollusiven Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden - wie der StA – wird durchgesetzt, was einer gerichtlichen Prüfung häufig nicht standhält. Dies geschieht u.a. auf Druck der von Haushaltsnot geplagter höchsten Ebenen.

Dabei schlagen die Ermittlungsbehörden - und dazu gehört nun mal in der Finanzbehörde die Steuerfahndung dazu - immer öfter zu und schießen mit Kanonen auf Spatzen. Mit dieser Maßlosigkeit schießen sie weit über das eigentliche Ziel hinaus. Aus Pflichterfüllung wird Willkür, wenn das Vorurteil gepaart ist mit nicht vorhandenem oder höchst lückenhaftem Fachwissen, steuerlicher und- bei der Steuerfahndung sogar gewollter strafrechtlicher Inkompetenz.

Dies ist um so erschreckender, als diese fachlich inkompetenten Steuerbeamten mit ihrer beweisbar falschen Rechtsauffassung mit unrichtigen Ermittlungsergebnissen und den entsprechend rechtsirrigem Schlussfolgerungen Lieferant für die Staatsanwaltschaft werden. Diese wiederum, stellen ihre eigene juristische Qualifikation zurück und übernehmen i.d.R. 100%ig die Auffassungen der steuerlichen Ermittlungsbeamten, unterstellen sie als wahr und schenken diesen Glauben. Sie vertrauen tragischerweise blind der Kompetenz und der Korrektheit der Finanzbeamten, denn wer soll die Steuergesetze besser kennen als diese. Finanzbeamte!

Der redliche Steuerzahler fühlt sich dann plötzlich zurück versetzt ins Mittelalter, als man dem Grundsatz folgte: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Er kommt sich vor, wie ein Hamster, der erfolglos versucht, dem

Laufrad zu entrinnen, es aber nicht gelingt:

Wehe, wenn einmal die Mühlen des Staatsdienstes anfangen zu mahlen und das Rad der Justiz sich beginnt zu drehen!

Die Finanzverwaltung ist uneinschätzbar geworden!

In den Amtsstuben verbreitet sich das Vorurteil, jeder Steuerbürger versuche, sich auf Kosten des Fiskus zu bereichern. Die Beamten werden, derart motiviert bei der Verfolgung der vermeintlichen Steuersünder zu skrupellosen Jägern. Im Gerichtssaal bekommt der angebliche Steuersünder das Gefühl in einen Topf mit übelsten Schwerverbrecher geworfen zu werden. Behörden und Justiz rechtfertigen ihr rigoroses Vorgehen damit, es müsse „*einfach einmal ein Exempel statuiert werden*“ oder mit der Floskel: „*die Härte des Gesetzes sei in diesem besonderen Fall angebracht gewesen*“.

Zunehmend zeigt sich, dass die vom Gesetz verlangt Einzelfallprüfung oder -betrachtung nicht vorgenommen wird. Vielmehr werden all diejenigen in den selben Topf geworfen, die nach Einschätzung der Finanzverwaltung nur andeutungsweise in die Nähe eines steuerlichen Vergehens gerückt sind.

Ging es in der Vergangenheit häufig um Problematiken wie Schein- oder Abdeckrechnungen, Kapitalflucht durch ausl. unbesteuerter Kapitalanlagen, so beherrschen derzeit Signalwörter wie „USt-Karussell, USt- Betrug, Reimporte die Aufmerksamkeit der Beamten.

Leider wird dabei wegen fehlendem und unzulänglichem Fachwissen materielles USt- Recht, so lange zurechtgebogen, bis es passend ist, um so zu erreichen, was erreicht werden soll:

Die Kassen müssen klingen, und wenn es dienlich ist, wird auch bei Unschuldigen kassiert!

Bei der den Kfz-Handel und die Edv-Branche betreffenden umsatzsteuerfreien Handel vergessen und übersehen Steuerprüfer, wie -fahnder Wichtiges und Elementares:

1. Ein Karussell ist rund und dreht sich: Dem folgt, es liegt dann vor, wenn ein Waren- oder Rechnungskreislauf rund läuft. Anders ausgedrückt, wenn die Ware irgendwann und irgendwo wieder an den Ort ihres Ursprungs zurück gelangt und dabei mindestens die (EU) Grenzen zweimal durchläuft.
2. Es ist daher schlicht falsch, eine Lieferkette- bestehend z.B. aus drei unterschiedlichen Unternehmern als „*klassisches USt- Karussell*“ zu bezeichnen – damit hat ein solches Geschäft aber gar nichts zu tun.
3. **Es stimmt äußerst nachdenklich.** wenn Außendienstbeamte(n), die eigentlich hinsichtlich ihrer Qualifikation zur Creme de la Creme der Finanzbehörden gehören sollten,
 - a. **nicht den Unterschied zwischen einer „Soll“- und Mußvorschrift kennen (§§ 17a, 17c UStDV),**
 - b. nicht den Umfang der vom Unternehmer gesetzlich geforderten Buch- und Belegnachweise kennen,
 - c. nicht wissen, dass das Bestätigungsverfahren nach §18e nicht zum Beleg- sondern zum Buchnachweis gehört,
 - d. Reihen- und Dreiecksgeschäfte als solche nicht erkennen und rechtlich würdigen,
 - e. bei Geschäften mit Differenzbesteuerung die USt auf die volle Bemessungsgrundlage erheben,
 - f. keinen Unterschied zwischen Eigenhandel und Agenturgeschäften machen,
 - g. unsinnigerweise Nachweise zum Bestimmungsort erbracht werden sollen,
 - h. Zusätzliche weitere, nicht vom Gesetz geforderte Belege verlangt werden,
 - i. Vermittler für ausländischen Firmen nicht als solche akzeptiert werden,

- j. Dritte als Vertreter des Erwerbers nicht als Abholer anerkannt werden, obwohl das Gesetz dies ausdrücklich in § 3 Abs 1 UStG bei Legitimation zulässt,
- k. Vorsteuerbeträge mit der Begründung, Geschäfte seien mit Scheinunternehmern getätigt worden, nicht zum Abzug zugelassen werden, obwohl die Rechtsprechung hier anders entscheidet,
- l. die Steuerbefreiung nach § 6a UStG mit dem Hinweis versagt wird, der Abnehmer sei ein „Missing Trader“,
- m. die bisherige Rechtsprechung trotz besseren Wissens zu Ungunsten des Steuerpflichtigen missachtet wird,
- n. strafrechtlich davon ausgegangen wird, da das Phänomen des Karussellbetrugs aufgrund der Medienberichte doch allen bekannt, automatisch alle Beteiligten zu Mittätern einer kriminellen Vereinigung bei in einem USt- Karussell-Betrug gerechnet werden und schließlich sogar selbst bei Lieferung nur eines Fahrzeuges für den deliktischen Gesamtschaden i.H.v. oft mehreren hundert Millionen Euro einer dem Lieferanten unbekanntem Organisation in Haftung genommen werden.

4. Es ist ferner sehr bedenklich, die angeblichen fiskalischen Ansprüche schon

- a. zu Beginn der Amtshandlungen gleich nach § 324 AO zu arrestieren, damit den Unternehmer wirtschaftlich handlungsunfähig zu machen und ihn vielfach damit in die Insolvenz zu treiben,
- b. VoSt- Erstattungsansprüche aus laufenden USt- Voranmeldungsguthaben zu sperren mit dem Ziel der evtl. Verrechnung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, da hierzu die rechtlichen Voraussetzungen nach der AO nicht vorliegen.

In einer Vielzahl der Fälle deckt sich die Rechtsauffassung der Finanzbehörde nicht mit der Anwendung des nationalen USt- Rechts, schon gar nicht mit dem EU-Recht der 6. EG- Richtlinie.

So verwundert es nicht, dass immer häufiger der EUGH angerufen wird, wohl auch, da der BFH die Verantwortung für anstehende brisante Entscheidungen von sich wegschieben möchte. Die Verfahren dauern viele Jahre. So hat der BFH ein Urteil des bayerischen FH aus dem Jahre 2003, das zur Überprüfung vorliegt, bis heute (Juni 2005) nicht einmal terminiert. In der Zwischenzeit ereilt den Unternehmer sein Schicksal. Er ist wirtschaftlich, psychisch, physisch zerstört.

Die Finanzbehörden haben im besonderen Masse den Blick für die Realität, das Alltägliche und den gesunden Menschenverstand verloren. Sie befinden sich auf einer Insel, von der sie zunehmende die Andersdenkenden vertreiben Stolz auf ihr Werk und ihren Erfolg zurück blickend übersehen sie, dass auch ein Finanzbeamter zum Überleben den Anderen – nämlich den Steuerzahlender, auch den steuerzahlenden Unternehmer braucht.

Es bleibt zu hoffen, dass irgendwann die jetzige Generation der Finanzbeamten zur Besinnung kommt und selbst erkennt, mit welcher Willkür, Inkompetenz und fehlendem fachlichem Wissen sie gewütet hat.